

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

10. Dezember 2018

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1 und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Kantone gehören zu den zentralen Akteuren bezüglich Sicherstellung und Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung. Dementsprechend haben auch wir grosses Interesse an der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen und begrüssen deshalb die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. Einige Massnahmen tangieren aber in der vorgeschlagenen Regulationsform die Zuständigkeit der Kantone empfindlich und bedürfen einer Korrektur oder Konkretisierung, welche die Zuständigkeiten der Kantone respektiert.

Bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Kostendämpfungsmassnahmen muss die Gesamtsicht auf das System gewahrt werden. Die mit dem Paket 1 vorgeschlagenen Massnahmen sehen neue Aufgaben und Rollen für Bund, Kantone, Versicherer und Leistungserbringer vor. Daher besteht die Gefahr, dass es zu ungeplanten und nicht beabsichtigten Wechselwirkungen mit bisher bestehenden Regelungen oder mit geplanten Reformvorhaben kommt. Eine sorgfältige Prüfung möglicher Auswirkungen ist daher unerlässlich.

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmenvorschlägen**

##### **1. Experimentierartikel (M02) (Art. 59b E-KVG)**

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung eines Experimentierartikels. Die Bestimmung, dass Kantone zur Mitwirkung an einem Pilotprojekt verpflichtet werden können, beschneidet aber die grundsätzliche kantonale Zuständigkeit im Gesundheitswesen und ist daher zu streichen.

Eine Verpflichtung der Versicherten zur Teilnahme an Pilotprojekten beurteilen wir unter den Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit als kritisch. Insbesondere würden Massnahmen, die den Zugang zu Leistungen einschränken oder die Versicherten zu zusätzlichen Kostenübernahmen verpflichten, wohl die Rechte der Versicherten in unzulässiger Weise tangieren. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger, die zur Teilnahme

verpflichtet werden, nicht Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.

## 2. Rechnungskontrolle (Art. 42 Abs. 3 dritter Satz E-KVG)

Wir begrüßen die Zielsetzung dieser Massnahme, wonach die Transparenz über die abgerechneten Leistungen und deren Kosten erhöht werden soll, um das Kostenbewusstsein der Versicherten zu stärken. Der vorgesehene zwingende Versand einer Rechnungskopie an die versicherte Person wird aber zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Leistungserbringern führen.

Zur Kostentransparenz gehört ebenfalls, dass auf den Leistungsabrechnungen der vom Kanton zu bezahlende Anteil ausgewiesen wird.

## 3. Tarife und Kostensteuerung

### 3.1 Pauschalen im ambulanten Bereich fördern (M15) und einheitliche ambulante Tarifstrukturen (Art. 43 Abs. 5 erster Satz E-KVG)

Wir begrüßen, dass der Bundesrat künftig auch ambulante Pauschalen festlegen können soll. Damit wird der Druck auf die Tarifpartner erhöht, solche Pauschalen in jenen Bereichen zu erarbeiten, in denen diese aus medizinischer und aus ökonomischer Sicht sinnvoll sind. Dabei ist zu bedenken, dass eine schweizweit einheitliche Struktur für Pauschaltarife nur dort sinnvoll ist, wo die Versorgung in der ganzen Schweiz standardisiert erfolgt und auf klar abgrenzbare Leistungen bezogen ist.

### 3.2 Schaffung nationales Tariffbüro (M34) (Art. 47a E-KVG)

Die Schaffung eines nationalen Tariffbüros begrüßen wir ausdrücklich. Es kann für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege von Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen ein sinnvoller Ausweg aus der seit Jahren anhaltenden Blockade unter den Tarifpartnern darstellen. Die Kantone sollen paritätisch an dieser Organisation beteiligt werden und die Zuständigkeit der Tariforganisation soll sich auf diejenigen Tarifstrukturen beschränken, die schweizweite Gültigkeit haben.

### 3.3 Tarifstruktur aktuell halten (M25) (Art. 47b E-KVG)

Da wir eine fundierte, laufende Aktualisierung der Tarifstruktur als wichtig erachten, begrüßen wir die Datenlieferpflicht an den Bundesrat. Gleichzeitig sollte auch die Datenlieferpflicht an die Kantone eine klare gesetzliche Grundlage im KVG erhalten.

### 3.4 Massnahmen zur Steuerung der Kosten (Art. 47c E-KVG)

Grundsätzlich wird mit einer solchen neuen Bestimmung ein potenziell wirksames Instrument zur Eindämmung der Kosten vorgeschlagen, das die Kostenverantwortung der Leistungserbringer in einem angebotsgetriebenen Markt stärken kann. Die Versorgungsverantwortung und Steuerungskompetenz verbleibt aber bei den Kantonen. Darauf nimmt die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend Rücksicht. So beinhaltet sie auch eine Steuerung von Leistungen durch die Tarifpartner, was je nach Interpretation (nur Mengen oder auch Inhalt der Leistungen) bestehende kantonale Kompetenzen tangieren kann (insbesondere Spitalplanung, Leistungsaufträge, Zulassung von Leistungserbringern). Sie führt ausserdem potenziell zu einer hohen Anzahl an verschiedenen vertraglichen Vereinbarungen, was die Steuerbarkeit erschwert und die Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage stellt. Weiter ist nicht klar, in welchem Zusammenhang sie zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten steht, insbesondere zur Vorlage über die Zulassungssteuerung.

Die Bestimmung sollte unter Berücksichtigung folgender Eckwerte überarbeitet werden:

- Die kantonale Verantwortung für die Versorgungsplanung wird nicht ausgehebelt.
- Es gilt das Primat der staatlichen Steuerung über die vertraglich unter den Tarifpartnern vereinbarte Steuerung.
- Es muss auch ein Mechanismus für Steuerung bei Unterversorgung vorgesehen werden.
- Interferenzen zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten werden ausgemerzt.

#### 4. Referenzpreissystem bei Arzneimitteln (Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz E-KVG)

Es stellt sich die Frage, ob diese Massnahme das Problem der wirklich teuren Arzneimittel lösen kann.

#### 5. Beschwerderecht für Versichererverbände gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG (Art. 53 Abs. 1bis E-KVG)

Wir lehnen das Beschwerderecht der Versichererverbände gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG ab. Die Bestimmung würde nicht zur Kosteneindämmung beitragen, sondern zu mehr Rechtsunsicherheit bezüglich der Gültigkeit von Leistungsaufträgen bzw. Spitallisten führen. Es ist zu befürchten, dass nicht nur einzelne Leistungsaufträge bestritten würden, sondern die ganze Spitalliste bzw. -planung. Die mit solchen Beschwerden verbundene aufschiebende Wirkung der Spitalplanungsentscheide würde die Spitalplanung unterlaufen und ihre Wirksamkeit gefährden. Die Versicherer würden zu «Spitalplanern», ohne eine verfassungsmässige Versorgungsverantwortung tragen zu müssen.

Solange Grund- und Zusatzversicherung nicht getrennt sind, besteht für die Versicherer im Übrigen ein Interessenkonflikt in Bezug auf gewisse Leistungserbringer, mit denen sie im Zusatzversicherungsbereich für sie vorteilhafte Verträge abgeschlossen haben. Es ist somit möglich, dass Beschwerden der Versicherer in solchen Fällen der Zielsetzung der bedarfsgerechten Spitalplanung und damit auch der Kosteneindämmung zuwiderlaufen können.

#### 6. Massnahmen in der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung

Es ist zu gewährleisten, dass die Versicherer mit diesen Massnahmen die Sicherstellung der Versorgung nicht gefährden. Bereits heute gibt es Leistungsbereiche, bei denen die Kantone als Restfinanzierer einspringen müssen, da die Tarife von UV und IV nicht alle Kosten, z. B. Vorhalteleistungen, finanzieren (z.B. Kinderspitex).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage:      Antwortformular